



Geschäftsordnung

0. Vorbemerkung

Alle Regelungen in dieser Geschäftsordnung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

Teil A Mitgliederversammlungen

1. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des ESV wird als Delegiertenkonferenz durchgeführt. Gemäß Satzung beschließt der Vorstand einen Delegiertenschlüssel auf der Grundlage der stimmberechtigten Mitglieder zum 01.01. des Jahres in dem die Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

2. Einberufung, Einladung, Stimmrecht

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Frist und Form der Einladung zur Mitgliederversammlung und das Stimmrecht ist jeweils in der Satzung des ESV „Lokomotive“ Chemnitz e.V. geregelt.

Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen beizufügen. Die Einladungen und Beschlussvorlagen können schriftlich (auch per E-Mail) den Delegierten direkt oder über die Abteilungsleitungen zugestellt werden.

3. Delegiertenmeldung

Die Abteilungen des ESV melden ihre Delegierten entsprechend des Teilnehmerschlüssels namentlich spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand des ESV.

4. Delegiertenteilnahme

Vor Beginn der Mitgliederversammlung haben sich die Delegierten mit Namen, Vorname und delegierende Abteilung in die Anwesenheitsliste bei der Einlasskontrolle einzutragen. Gäste tragen sich in einer gesonderten Anwesenheitsliste ein.

5. Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des ESV oder einen von ihm zu bestimmenden Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen, kann der Versammlungsleiter gleichzeitig als Wahlleiter fungieren. Er ist mit der Abstimmung gleichzeitig als Wahlleiter gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter stellt, in Absprache mit dem Wahlprüfungsausschuss bei Mitgliederversammlungen mit Wahlen, die form- und fristgerechte Einladung der Mitgliederversammlung an Hand der terminisierten Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit anhand der eingeladenen Delegierten und der Anwesenheitsliste fest.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen disziplinarischen Befugnisse zu.

- (4) Wird durch einen Delegierten der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Versammlungsleiter zu rügen. Bei Erfordernis ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Beachtet ein Delegierter trotzdem nicht die Regeln des Anstandes, so kann er vom Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Analog gilt dies für Gäste.

6. Teilnahme der Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen des ESV sind **nicht** öffentlich.

Durch den Vorstand können Gäste geladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

7. Reden

- (1) Jeder Delegierter zur Mitgliederversammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Gästen kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung das Rederecht erteilt werden.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit kann durch den Versammlungsleiter begrenzt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich in ihren Ausführungen vom Gegenstand der Aussprache entfernen, kann nach Abmahnung das Wort durch den Versammlungsleiter entzogen werden.
- (5) Antragstellern und Berichterstatlern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dies wird durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- (7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen den Delegierten zu erteilen.

8. Anträge

- (1) Die Antragstellung an die Mitgliederversammlung ist in der Satzung des ESV geregelt. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist zu verlesen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der jeweilige Antrag ist angenommen, wenn mehr als 50% der Delegierten diesem zustimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt

9. Berichterstattungen an die Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht vom Vorstand und der Bericht der Kassenprüfer vor zu tragen. _____
Die visuelle Darstellung ist zu nutzen. Die Schriftform kann jeder Delegierte im Geschäftszimmer einsehen.
- (2) Nach den Berichten und der Aussprache zu den Berichten ist eine offene Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes, wenn dies die Kassenprüfer so empfehlen, durch den Versammlungsleiter durch zu führen.
Der Vorstand gilt für die Wahlperiode als entlastet, wenn mehr als 50% der anwesenden Delegierten für die Entlastung stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

10. Wahlen

- (1) Vor der Wahl sind ein Wahlleiter (s. dazu auch Punkt 5.(1)) und ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der mindestens aus zwei Delegierten gebildet wird.

- (2) Wahlen können offen (mit Handzeichen) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt werden. Durch den Wahlleiter wird die offene Wahl vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht.
- (3) Geheim ist zu wählen, wenn dies von mehr als 50% der Delegierten beantragt wird.
- (4) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, sind jede Vorstandsposition und die Funktionen der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer einzeln zu wählen.
- (6) Die bis zu fünf Beisitzer des erweiterten Vorstandes sind mit Bekanntgabe des Aufgabengebietes einzeln der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes können im Block gewählt werden.
- (7) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllen und der Mitgliederversammlung die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (8) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (10) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (11) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden als gültige Stimme.
- (12) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und dem Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
Dies kann nach jeder einzelnen Wahlhandlung erfolgen.
- (13) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung nachgewiesen werden kann.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für vom Vorstand gemäß Satzung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt die Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung analog.

Teil B Wahlen der Abteilungsvorstände (Abteilungsleitungen)

- (1) Wahlen zu den Abteilungsvorständen müssen bis zu 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz oder durch Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung durchgeführt werden.
- (2) Der Delegiertenschlüssel ist analog dem Delegiertenschlüssel zur Mitgliederversammlung des Vereins an zu wenden.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Funktionäre ist in der Satzung geregelt.
- (4) Die Einladung erfolgt in Textform an die ein zu ladenden Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (4) Die Versammlung und die Wahlen sind durch einen durch den Abteilungsvorstand zu bestimmendes stimmberechtigtes Mitglied zu leiten.
- (5) Ein Wahlprüfungsausschuss muss nicht gewählt werden.

- (6) In der Versammlung werden die Delegierten für die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die Regelungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung gelten für das Berichts-, Entlastungs- und Wahlverfahren analog.
- (8) Die Wahlen erfolgen ausschließlich als Wahl mit offener Abstimmung.
- (9) Die Wahl ist zu protokollieren und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Das Wahlprotokoll mit den gewählten Funktionären und Delegierten ist in schriftlicher Form dem Vorstand des Vereins bis spätestens 14 Tage nach der Versammlung zu übergeben.

Teil C Sitzungen

1. Einberufung, Einladung

- (1) Der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung bestimmen die Art und Weise der Einberufung der Sitzungen **selbst**.
Der Vorstand des Vereins tagt gemäß Satzung mindestens zweimal im Quartal und der erweiterter Vorstand, nach Einberufung durch den Vorstand, aber mindestens zweimal im Jahr. Zu den Vorstandssitzungen können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

Die Abteilungsleitungen entscheiden eigenständig über die Anzahl und den Zeitpunkt der Sitzungen.

Es sind jedoch mindestens 2 Sitzungen im Jahr durch zu führen.

- (2) Die Sitzungen mit den Abteilungsleitern sind regelmäßig, mindestens 4-mal im Jahr, durch zu führen.
Für die Abteilungsleiter bzw. einen Vertreter besteht die Pflicht zur Teilnahme. Im Ausnahmefall ist eine unverzügliche Entschuldigung möglich.
- (3) Einladungen zu Sitzungen sind in Textform vorzunehmen und eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zuzustellen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen zugestellt werden.
- (4) Alle Sitzungen können in Präsenz oder virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Im Fall der virtuellen Sitzung werden mit der Einladung die Zugangsdaten übermittelt, welche nur persönlich genutzt und nicht weitergegeben werden dürfen.
- (5) Alle Sitzungen sind **nicht** öffentlich.
Die Teilnehmer der Sitzungen haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.
- (6) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen müssen schriftlich (E-Mail ist zulässig) gestellt und mit der Einladung zugestellt werden.

2. Leitung der Sitzungen

Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Abteilungsleiter und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Vertreter.

3. Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen und dürfen nicht gegen Satzung und Ordnungen verstoßen. Anonyme Beschwerden sind nicht zulässig.

4. Protokolle, Schlussbestimmungen

- (1) Über die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesen müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut zu ersehen sein. Dies gilt für die Sitzungen der Abteilungsvorstände analog.
- (2) Das Protokoll ist, wenn die Satzung nichts anders vorsieht, vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle und Anlagen sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 18.03.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.



Dietmar Hunger
Präsident